

Rechte und Pflichten bei einer Vernehmung

- Wenn die **Polizei** zu einer Zeugenaussage vorlädt, bist du nur verpflichtet hinzugehen, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft mit der Vernehmung beauftragt ist. Besprich dein Vorgehen mit einem Anwalt und deinen Eltern, denn das Wahrnehmen des Termins kann durchaus sinnvoll sein und ein Nichterscheinen kann Zwangsmittel zur Folge haben.
- Nimmst du den Termin bei der Polizei wahr, kannst du eigene Zeugen und Beweismittel benennen.
- Die Polizei klärt darüber auf, ob man als Zeuge oder Beschuldigter vernommen wird und belehrt über die jeweiligen Rechte. Bei Unklarheiten solltest du nachfragen, ob die Vernehmung als Zeuge oder Beschuldigter erfolgt.
- Wenn die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht** vorladen, musst du dem Folge leisten. Bei Nichterscheinen kann eine Zwangsvorführung durch die Polizei veranlasst werden.
- Als **Beschuldigter** einer Straftat hat man das Recht, die Aussage zu verweigern. Man ist aber immer verpflichtet, zu den Personalien Angaben zu machen.
- Als **Zeuge** einer Straftat muss man bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht wahrheitsgemäße Angaben machen.

Herausgeber:

Amt für Soziale Dienste

Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen

Titelbild: www.polizeiberatung.de,

Bild, Rückseite: Hartmuth Bendig, bremen-photos.de

Jugendhilfe im Strafverfahren Amt für Soziale Dienste Bremen

Blumenthal

Frau Steinmetz, ☎ 361-7720

Burglesum

Herr Ahmed Gomaa ☎ 361-7211

Gröpelingen

Frau Braun, ☎ 361-19281

Herr Welp, ☎ 361-8293

Hemelingen

Frau Mattern, ☎ 361-19837

Huchting

Frau Lamprecht, ☎ 361-13934

Mitte / Östl. Vorstadt / Findorff

Frau Glück, ☎ 361-8045

Herr Ramien, ☎ 361-13223

Neustadt

Herr Borchard, ☎ 361-13950

Obervieland

Herr Bergmann, ☎ 361-13954

Osterholz

Frau Rieke, ☎ 361-13392

Osterholz / Hemelingen

Herr Telkmann, ☎ 361-17353

Vahr / Schwachhausen / Horn-Lehe

Frau Fasse, ☎ 361-19780

Herr Brückner, ☎ 361-19826

Veogesack

Frau Mohr, ☎ 361-7748

Walle

Herr Somlev, ☎ 361-8025

Woltmershausen

Frau Lange, ☎ 361-13953

Auswärtige / ohne festen Wohnsitz

Frau Glück, ☎ 361-8045

Herr Ramien, ☎ 361-13223

Fachdienst Flüchtlinge und Integration

Frau Sebzezi, ☎ 361-12766

Frau Berkhausen, ☎ 361-10221

Frau Kludig, ☎ 361-12765

Jugendhilfe im Strafverfahren

Lieber informiert als inhaftiert

Rechte und Pflichten im Strafverfahren
Kurzfassung für Jugendliche
und Heranwachsende



- **Verhaltenstipps für den Fall einer Personenkontrolle**
- **Welche Angaben muss ich bei einer Personenkontrolle machen?**
- **Verdacht, dass eine Straftat vorliegt**
- **Wann darf die Polizei mich mit auf die Wache nehmen?**
- **Rechte und Pflichten im Falle einer Vernehmung**

Verhaltenstipps im Umgang mit der Polizei

- Auf Anordnungen der Polizei solltest du mit kooperativem Verhalten reagieren. Wenn du etwas nicht verstehst – bleib freundlich und frage nach.
- Mische dich nicht ein, wenn ein Bekannter oder ein Freund kontrolliert wird.
- Auf Widerstandshandlungen wird die Polizei in der Regel mit Zwangsmaßnahmen und einer Anzeige reagieren.
- Bedenke bei allen Aussagen, dass die Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung oder Einstellung eines Verfahrens entscheidet und nicht die Polizei.

Welche Angaben muss ich bei einer Personenkontrolle machen?

- Angaben zum Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand, Beruf und zur Staatsangehörigkeit.
- Jeder Deutsche, der 16 Jahre ist, muss einen Ausweis besitzen. Es ist keine Pflicht, diesen immer mit sich zu führen. Kommt es aber zu einer Situation, in der die Polizei deine Identität zweifelsfrei feststellen will, ersparst du dir eine Menge Unannehmlichkeiten, wenn du ihn dabei hast.

Ausführliche Informationen über die Rechte und Pflichten Jugendlicher, Heranwachsender und Eltern im Jugendstrafverfahren finden Sie unter: www.lra-ffb.de/pdf/32/Leitfaden_RechtePflichten.pdf und unter: www.afsd.bremen.de >Kinder/Jugendliche>Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt

- Hat die Polizei den **Verdacht, dass eine Straftat vorliegt**, darf sie dich an Ort und Stelle durchsuchen. Diese Maßnahme kann sie auch mit ihrer Eigensicherung begründen. In der Regel wirst du dann aufgefordert, die Taschen zu leeren. Manchmal wollen die Beamten dich zusätzlich abtasten. Grundsätzlich durchsuchen dabei Frauen – Frauen und Männer – Männer.
- Die Polizei kann Sachen beschlagnahmen – man bekommt dafür immer eine **Quittung** ausgestellt.
- Eine Durchsuchung deiner Wohnung kann bei einem Durchsuchungsbeschluss erfolgen oder mit „Gefahr im Verzug“ begründet werden.

Wann darf die Polizei mich mit auf die Wache nehmen?

- Die Mitnahme zur Wache kann zur zweifelsfreien Feststellung der Identität notwendig sein.
- Ein Festhalten auf der Wache kann auch mit der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr begründet werden. Diese Ingewahrsamnahme ist auf höchstens **24 Stunden** begrenzt.
- Bei Gefahr im Verzug, dringendem Tatverdacht oder vorliegendem Haftbefehl kann eine Festnahme erfolgen. Die Polizei muss dich über den Grund der Festnahme informieren und über deine Rechte belehren.
- Du hast das Recht, deine Eltern oder einen Anwalt zu benachrichtigen. Später erfolgt die Vorführung vor dem Haftrichter.



Wandbild „Durchbruch“, Justizvollzugsanstalt Bremen